

Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2015

Holzminden, den 17.09.2015

Nr. 18

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
126	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sollingvorland-Wesertal“ im Landkreis Holzminden, beschlossen am 20.04.2015	393

Hinweis:

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Sollingvorland-Wesertal" im Landkreis Holzminden, beschlossen am 20.04.2015, wurde erstmals im Amtsblatt Nr. 17 vom 15.09.2015 für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und den Flecken Delligsen sowie für die zugehörigen Gemeinden" auf den Seiten 360 bis 379 unter laufender Nr. 120 öffentlich bekannt gemacht.

Die erneute Bekanntmachung dient der lesbaren Darstellung der in der Verordnung enthaltenen Karten. Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet "Sollingvorland-Wesertal" im Landkreis Holzminden, beschlossen am 20.04.2015

Präambel

Aufgrund der §§ 20, 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, i. V. m. §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. des Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. vom 26.02.2010 S. 104), wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher beschriebene und in der Karte 2, Blätter 1 - 6, im Maßstab 1:10.000 dargestellte Gebiet in den Samtgemeinden Bevern, Bodenwerder-Polle und Eschershausen-Stadtoldendorf sowie in den gemeindefreien Gebieten Eimen und Eschershausen wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Die schwarze durchgezogene Linie markiert die Außengrenze der Zonen. Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist aus der beigefügten Übersichtskarte (Karte 1) im Maßstab 1:50.000 zu ersehen.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Sollingvorland-Wesertal".
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen gegliedert. Zone 1 (schwarz-grüne Außenlinie, waagerechte grüne Schraffur) umfasst die Flächen mit Grundsatz des Landschaftsschutzgebietes. Zone 2 (schwarz-rote Außenlinie, von links unten nach rechts oben rote Schraffur) umfasst überwiegend die Flächen des EU-Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ (DE 4022-431). Insofern dient das Landschaftsschutzgebiet der Umsetzung der Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 (kodifizierte Fassung der EG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG).
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 24.372 ha. Die Flächengröße der Zone 1 beträgt ca. 14.223 ha, die Flächengröße der Zone 2 ca. 16.449 ha. Zone 1 und Zone 2 sind zum Teil überlagert.
- (5) Der Verordnungstext und die Karten befinden sich beim Landkreis Holzminden als untere Naturschutzbehörde mit Sitz in Holzminden, bei den Samtgemeinden Bevern mit Sitz in Bevern, Bodenwerder-Polle mit Sitz in Bodenwerder und Eschershausen-Stadtoldendorf mit Sitz in Stadtoldendorf sowie bei den Niedersächsischen Landesforsten, Nds. Forstamt Neuhaus, Holzminden-

Neuhaus. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden oder nach vorheriger Absprache kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die als Landschaftsschutzgebiet geschützten Flächen in den Samtgemeinden Bevern, Bodenwerder-Polle und Eschershausen-Stadtoldendorf sowie in den gemeindefreien Gebieten Eimen und Eschershausen sind in einer Übersichtskarte (Karte 1) im Maßstab 1:50.000 dargestellt und veröffentlicht.
- (2) Maßgeblich für die Abgrenzung und Darstellung des Landschaftsschutzgebietes ist die Karte 2, Blätter 1 – 6, im Maßstab 1:10.000. Sie ist mit ihren sechs Blättern Bestandteil dieser Verordnung. Die Einteilung des Landschaftsschutzgebietes in Zone 1, Grundschutz, und Zone 2, Vogelschutz, ist jeweils in den Karten 1 und 2 dargestellt.
- (3) Innerhalb der Grenzen dieses Landschaftsschutzgebietes befinden sich verordnete Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und gesetzlich geschützte Biotope. Diese Teile von Natur und Landschaft bleiben von dieser Verordnung unberührt. Dort gelten die jeweils in diesen Verordnungen bestimmten Ge- und Verbote, Erlaubnisvorbehalte und Freistellungen bzw. der unmittelbare gesetzliche Schutz.

§ 3 Gebietscharakter

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist überwiegend der naturräumlichen Einheit „Sollingvorland“ zuzurechnen, einer Schichtstufenlandschaft, die sich östlich und nördlich an den Solling anlehnt. Berge und Hügel werden aus Buntsandstein und Muschelkalk, im geringen Umfang auch durch Keuper aufgebaut. Ferner prägen lößbedeckte Mulden und Senken den Untergrund. Darüber hinaus umfasst das Landschaftsschutzgebiet Teile der naturräumlichen Einheiten des Alfelder Berglandes, des Holzmindener Wesertals, des Weserengtals von Bodenwerder, des Lipper Berglandes, des Pyrmonter Berglandes, des Alfelder Berglandes und Teile des Oberwälder Landes, ein westlich des Wesertals anschließendes stark zertaltes Muschelkalkgebiet.
- (2) Der naturraumtypische Charakter des Landschaftsraumes wird u. a. bestimmt durch
 1. das Urstromtal der Weser mit seinen beiden großen Flussschleifen, naturnahen Ufersäumen, Altarmen und Auenwaldfragmenten,
 2. ausgedehnte, in sich geschlossene und vielfältig strukturierte Waldgebiete im Bereich des Voglers, Burgbergs und der an das Wesertal angrenzenden Gebiete,
 3. kleinflächige, vielfältig strukturierte, überwiegend durch bäuerliche Nutzung geprägte Waldgebiete im Bereich der landschaftsbestimmenden Hügel und

Bergkuppen, wie z. B. der Rühler Schweiz, des Wilmeröder Berges und der Randlagen des Wesertals,

4. Hügel- und Berghänge sowie Bachtäler, die durch Grünlandnutzung geprägt sind,
5. weitgehend strukturarme Börden, Beckenlandschaften und Hochflächen, die durch Ackernutzung geprägt sind,
6. eine Vielzahl aufgelassener Steinbrüche und Kiesgruben,
7. besonders strukturreiche Landschaftsteile mit Bergkuppen, Hügeln, Höhenrücken und bewaldete Steilhänge, Wiesen, Weiden, Ackerflächen, Obstbaumreihen, Feldhecken sowie Baum- und Strauchgruppen,
8. landwirtschaftlich geprägte Flächen mit gehölzbegleiteten Bächen und grünlandbestimmten Auen, sowie Baum- und Strauchreihen an Wegen, Feldrainen und Geländekanten,
9. natürliche Felsformationen des Muschelkalks und deren standorttypische Vegetation insbesondere im Bereich der Talhänge von Weser und Lenne,
10. Reste von historisch gewachsener Kulturlandschaft wie zum Beispiel Wölbäcker, Sandsteinwälle, Flachsroten, Mühlenstandorte, Streuobstwiesen, Kalktriften, Hohlwege sowie Nieder- und Mittelwälder.

§ 4

Allgemeiner Schutzzweck

- (1) In dem für die Erholung bedeutsamen Landschaftsraum sind die Erhaltung, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung eines charakteristischen und vielfältigen Landschaftsbildes besonders zu fördern.
- (2) Daneben soll gleichrangig die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die nachhaltige Nutzungsfähigkeit und die Regenerationsfähigkeit der Naturgüter erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden. Darüber hinaus soll der Schutz von Lebensraumtypen und der Schutz von Lebensstätten und -räumen der heimischen, insbesondere der gesetzlich geschützten Tier- und Pflanzenwelt gewährleistet werden.

§ 5

Besonderer Schutzzweck Zone 1

Der besondere Schutzzweck für die Zone 1 des Landschaftsschutzgebietes ist

1. die Erhaltung und die Pflege von geomorphologischen Besonderheiten; insbesondere Erdfälle, Kerb- und Kastentäler, Steilhänge, Felsen und exponierte Kuppen sowie im Gelände noch deutlich sichtbare glaziale Schotterterrassen der Weser,

2. die Erhaltung und die Entwicklung bzw. Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern einschließlich ihrer Auen, Nass- und Feuchtf Flächen sowie von Quellbereichen, Stillgewässern, Bergwiesen, Magerrasen, Feuchtgrünländern und Gehölzstrukturen wie Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Feldhecken und Streuobstwiesen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern oder als Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen,
3. die Erhaltung und die Entwicklung standortheimischer Laubwälder, standortangepasster Mischbestände mit möglichst hohen Altholzanteilen und kulturhistorisch bewirtschafteter Waldnutzungsformen, insbesondere der Nieder- und Mittelwaldwirtschaft
4. die Erhaltung und die Entwicklung von arten- und strukturreichen Waldaußenrändern sowie von Bestandesrändern innerhalb des Waldes entlang von Wegen, die vielfältige Lebensmöglichkeiten für Tier- und Pflanzenarten bieten,
5. die Erhaltung und die Entwicklung der Funktion des Landschaftsschutzgebietes als Pufferzone für Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope, Naturwälder und Flächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz,
6. die Erhaltung und die Entwicklung der Eignung der Landschaft für naturbezogene Erholung unter Berücksichtigung des Entwicklungsplans für den "Naturpark Solling-Vogler"; insbesondere die nachhaltige Sicherung eines abwechslungsreichen, vielgestaltigen Landschaftsbildes als Grundlage für die naturverträgliche Erholung des Menschen,
7. die Erhaltung kulturhistorisch bzw. naturwissenschaftlich bedeutsamer Landschaftselemente, wie z. B. Wüstungen, Wölbäcker, Ackerterrassen, Hohlwege, Grenzwälle, Trockenmauern, Kalktriften, Flachsroten, Niederwälder, ehemalige Steinbrüche und andere archäologische Bau- und Bodendenkmale,
8. die Wiederherstellung von Grünlandflächen insbesondere in den Talräumen und den zumeist an Wald angrenzenden Steilhanglagen der Hügel und Bergkuppen,
9. die Sicherung des Bodens an erosionsgefährdeten Steilhängen durch Dauerbestockung mit Wald oder Wiederherstellung von Grünlandflächen,
10. die Erhaltung, die Pflege sowie die Entwicklung offener Aussichtspunkte oder ausgewählter Wegstrecken mit weiten Einblicken in die Landschaft.

§ 6

Besonderer Schutzzweck als Teil des europäischen Netzes

„Natura 2000“

Zone 2

- (1) Besonderer Schutzzweck für die Zone 2 des Landschaftsschutzgebietes (Europäisches Vogelschutzgebiet) ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines

günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der nachfolgend genannten Arten. Ziel ist es, die Habitate der nachfolgend genannten, für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Brutvogelarten sowie darüber hinaus alle weiteren im Standarddatenbogen aufgeführten Brutvogelarten zu erhalten oder wiederherzustellen:

- Rotmilan (*Milvus milvus*) (wertbestimmend),
- Uhu (*Bubo bubo*) (wertbestimmend),
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
- Grauspecht (*Picus canus*),
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- Neuntöter (*Lanius collurio*),
- Graureiher (*Ardea cinerea*)

(2) Zugunsten der genannten Vogelarten sind die für einen günstigen Erhaltungszustand maßgeblichen Lebensraumstrukturen zu erhalten und zu entwickeln. Insbesondere sind dies

1. die Erhaltung und die Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate,
2. die Erhaltung und die Entwicklung bestehender Felsbiotope,
3. die Erhaltung, die Entwicklung sowie die Vermehrung strukturreicher Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil und Lichtunginseln,
4. die Erhaltung von vorhandenen Höhlenbäumen,
5. die Erhaltung und die Förderung von Altholzinseln,
6. die Förderung der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Randbereich der Wälder, insbesondere die Steigerung der als Nahrungsraum notwendigen Grünlandanteile und die Förderung eines Mosaiks unterschiedlich genutzter Grünlandtypen,
7. die Erhaltung und die Förderung von Vernetzungskorridoren (Habitatverbund) sowie eines hohen Grenzlinienanteils zwischen Offenland und Waldbeständen,
8. die Erhaltung und die Entwicklung der strukturreichen Kulturlandschaft.

§ 7 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind innerhalb der Zone 1 (schwarz-grüne Außenlinie, waagerechte grüne Schraffur) folgende Handlungen neben den Verboten und Einschränkungen aus anderen Rechtsvorschriften verboten:

1. Baumaßnahmen aller Art, auch solche, die keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen,

2. die Veränderung der Geländeoberflächenstruktur von Hohlwegen, Tälern, Senken, aufgelassenen Steinbrüchen und Grünland sowie das Verändern oder Beseitigen von Böschungen, Steilhängen, Klippen, Wüstungen, Wölbäckern, Ackerterrassen, Grenzwällen, Trockenmauern, Flachsroten sowie sonstigen archäologischen Bau –und Bodendenkmälern sowie glazialen Schotterterrassen der Weser,
3. die Beseitigung von arten- und strukturreichen Waldaußenrändern,
4. die Beseitigung und Veränderung natürlicher Quellen und Quellmulden sowie die Beseitigung der an diesen Standorten typischen Vegetation,
5. die Beseitigung der standortheimischen Gehölzbestände im Uferbereich der natürlichen Fließgewässer,
6. die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art zu Wasser, zu Lande und in der Luft einschließlich des Trainings in nicht behördlich genehmigten Gebieten sowie auf nicht behördlich genehmigten Strecken mit motorgetriebenen Fahrzeugen oder motorgetriebenen Geräten,
7. das Stören der Ruhe durch unnötigen Lärm; insbesondere durch weit hörbare Geräusche, welche nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen der Ruhe in Natur und Landschaft hervorzurufen.
8. Zum Schutz und zur Erhaltung der Einzelbäume sowie Baumgruppen, Streuobstwiesen, Hecken und Feldgehölze außerhalb von Wald gelten zusätzlich folgende Verbote:
 - 8.1 Das Entfernen oder Beschädigen ober- oder unterirdischer Teile,
 - 8.2 die Durchführung von Maßnahmen, die den Boden oder die Wasserzufuhr verschlechtern; insbesondere Bodenverdichtungen, Bodenversiegelungen, Entwässerungen,
 - 8.3 Lagern oder Ausbringen von Abfällen, Fäkalien, Mist, Silage, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder verunreinigtem Schnee im Traufbereich,
 - 8.4 das Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln sowie anderen Gegenständen,
 - 8.5 das Abstellen von Fahrzeugen, landwirtschaftlich genutzten Geräten sowie sonstigen Arbeitsmaterialien für einen Zeitraum von länger als einen Monat im Traufbereich.
9. Das Aufbringen von Gülle, Geflügelkot, Klärschlamm, Gärresten, Rübenerden und künstlichen Düngestoffen sowie die Erneuerung der Vegetationsnarbe von Dauergrünland mittels Umbruch und Neueinsaat auf Flächen der nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 24 Niedersächsisches

Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützten Biotope.

10. Ödland, Magerrasen, Feuchtbiotope und Obstwiesen umzubrechen oder in andere Nutzungsarten umzuwandeln.

(2) Innerhalb der Zone 2 -Umsetzungsflächen des Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ (schwarz-rote Außenlinie, von links unten nach rechts oben rote Schraffur)- ist es verboten:

1. Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben,
2. Horst- und Höhlenbäume der in § 6 Abs. 1 genannten Arten zu entfernen sowie Niststandorte des Uhus zu beeinträchtigen,
3. in einem Radius von 150 m um Horstbäume der Arten Rot- und Schwarzmilan und um Uhubrutplätze sowie in einem Radius von 300 m um Schwarzstorch- und Graureiherbrutplätze in der Zeit vom 01.02. bis zum 31.08. eines jeden Jahres und um Höhlenbäume der unter § 6 Abs. 1 genannten Spechtarten in einem Radius von 50 m in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.07. eines jeden Jahres Forstarbeiten mit Ausnahme von Holzbringungs- und Pflanzmaßnahmen durchzuführen.
4. Klettersport im Bereich der Naturfelsen und der Steinbrüche durchzuführen und Steinbrüche mit Uhubrutplätzen vom 01.01. bis 31.08. eines jeden Jahres zu betreten oder auf andere Art Störungen in diesen Bereichen zu verursachen,
5. lasergestützte Lichttechnik o. ä. einzusetzen.
6. Die unter § 7 Abs. 1 Nr. 1, 5, 6, 8.1, 9 und 10 aufgeführten Verbote gelten entsprechend.

§ 8

Erlaubnisvorbehalte

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:

1a. Der Neu- und Umbau, die Erweiterung oder der Wiederaufbau von baulichen Anlagen, Hofbefestigungen oder Einfriedigungen in unmittelbarer Angrenzung an vorhandene Hofstellen, welche einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Die baulichen Anlagen, Hofbefestigungen oder Einfriedigungen müssen sich in das Landschaftsbild harmonisch einfügen, in einem angemessenen Höhen- und Flächenverhältnis zum Gebäudebestand stehen und mit ortsüblichen Materialien erstellt werden.

1b. Die Möglichkeit der Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde gilt nicht für bauliche Anlagen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1a, die eine Grundfläche von 400

Quadratmetern und 4 Meter Höhe überschreiten, einen Aus- oder Neubau von Zufahrtsstraßen oder ein Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfordern. Diese Anlagen können nur vom Kreistag im Rahmen eines Teillöschungsverfahrens ermöglicht werden.

2. Dauergrünland in Acker oder andere Nutzungsarten umzuwandeln,
 3. an anderen als behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten sowie Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
 4. außerhalb der gesetzlich oder behördlich dafür freigegebenen Straßen, Wege, Fahrradwege, Plätze und Flächen Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnmobile oder Wohnwagen sowie muskel- oder motorbetriebene Zweiräder zu fahren oder zu parken,
 5. Wegebefestigungen in Asphalt, Bitumen, Beton oder mit Kunststoffen neu anzulegen,
 6. Errichtung von Freileitungen,
 7. Neuanpflanzung von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,
 8. Anpflanzung von Energieholzplantagen auf Dauergrünlandflächen innerhalb der Zonen 1 und 2 und auf Ackerflächen innerhalb der Zone 2 - Vogelschutzgebiet V 68 „Sollingvorland“ (DE. 4022-431),
- (2) Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Erlaubnisse können gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Landschaftsschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 9

Freistellungen

Von den Verboten des § 7 und den eingeschränkten Verboten des § 8 werden freigestellt:

1. Die Errichtung von beweglichen und ortsfesten Hochsitzen aus Holzbaustoffen und dunkelfarbigem Dächern, die vorübergehende Aufstellung von mobilen Schutz- bzw. Geräteräumen sowie die Einrichtung von baugenehmigungsfreien Holzlagerplätzen im Rahmen des Forstbetriebes,

2. Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Bauwerken, an Gräben und an Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Begehungstreifen sowie von Verkehrswegen,
3. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
4. das Benutzen von Fahrzeugen im Rahmen öffentlich-rechtlich geregelter Aufgaben und das Benutzen von Fahrzeugen durch die Eigentümer und Nutzer der Grundflächen sowie deren Beauftragte,
5. mit der Naturschutzbehörde abgestimmte oder von ihr selbst durchgeführte Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung sowie die Errichtung und Aufstellung von Erholungsinfrastruktureinrichtungen, insbesondere Hinweisschilder, Bänke, Tische und Papierkörbe,
6. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege, Unterhaltung und Nutzung von Bäumen, Streuobstwiesen und Feldgehölzen sowie von Hecken, Waldaußenrändern und von Gehölzbeständen im Uferbereich natürlicher Fließgewässer, sofern diese abschnittsweise erfolgt. Bis zu einer Ast-/Zweigstärke von ca. 2 cm Durchmesser zählt das Schlegeln an Gehölzen zu den ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
7. der Boden- und Gesteinsabbau in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung entsprechend dem Landesraumordnungsprogramm und dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Holzminden in der jeweils gültigen Fassung, vorbehaltlich des Ergebnisses der jeweiligen FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie,
8. von einer Behörde veranlasste Maßnahmen zur Erkundung, Sicherung oder Sanierung von Altablagerungen, Altstandorten und Altlasten,
9. Traditionsveranstaltungen wie z.B. Osterfeuer und Gottesdienste, bei welchen der Einsatz von motorgetriebenen Fahrzeugen oder motorgetriebenen Geräten ausschließlich der Vorbereitung der Veranstaltung dient und nicht Veranstaltungsinhalt ist,
10. ortsübliche Weidezäune, welche einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen sowie Wildgatterzäune, welche einem forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

§ 10 Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 7 und den eingeschränkten Verboten des § 8 nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V. m. § 41 NAGBNatSchG auf schriftlichen Antrag eine Befreiung gewähren.

§ 11 Beschilderung

Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung der Grenze des Landschaftsschutzgebietes sowie von sonstigen Hinweisschildern zur Erklärung der Schutzgründe ist von den Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 12 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe von § 65 BNatSchG verpflichtet, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden. Gem. § 15 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde im Einzelfall Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anordnen. Auf Antrag soll sie den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Durchführung der Maßnahmen zu sorgen.

§ 13 Bestehende Verordnungen oder Genehmigungen, Entschädigungen

- (1) Im Bereich bestehender oder künftig verordneter Naturschutzgebiete findet diese Landschaftsschutzgebietsverordnung keine Anwendung.
- (2) Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte sowie bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzungen bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten der §§ 7 und 8 dieser Verordnung unberührt.
- (3) Die Entschädigung von Beschränkungen des Eigentums auf Grund dieser Verordnung, die im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen und denen nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Befreiung abgeholfen werden kann, richtet sich nach § 68 BNatSchG i. V. m. § 42 NAGBNatSchG.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 7 aufgeführten Verbote zuwiderhandelt, oder eine in den §§ 7 und 8 genannte Handlung vollzieht, ohne dass zuvor eine Befreiung gewährt oder eine Erlaubnis erteilt worden ist, begeht gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden. Unberührt bleiben Strafbestimmungen und andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten.

§ 15 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Einzelbäume und Bäume in Baumgruppen im Sinne dieser Verordnung sind außerhalb von Wäldern stehende Laub- sowie Nadelbäume mit einem Stammumfang über 100 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden; bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Liegt der Kronenansatz unter 100 cm Höhe, ist der Stammumfang am Kronenansatz maßgebend.
- (2) Streuobstwiesen bestehen aus 10 oder mehr Obsthochstämmlichen in extensiv bewirtschaftetem Grünland.
- (3) Hecken sind Pflanzenreihen aus überwiegend Sträuchern in der freien Landschaft.
- (4) Feldgehölze bestehen aus Gehölzgruppen oder Gebüsch mit einer Höhe von mindestens 150 cm und einer Flächenausdehnung im Kronenbereich von mindestens 100 m².

§ 16 **Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften**

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Holzminden vom 30.06.1938 (Braunschweigische Tageszeitung Nr. 155 vom 06.07.1938) sowie die Polizeiverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Holzminden vom 05.06.1938 (Braunschweigische Tageszeitung Nr. 135 v. 13.06.1939) werden aufgehoben. Des Weiteren wird die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Stadtoldendorf und der Gemeinde Negenborn, Landkreis Holzminden vom 15.06.1956 (Amtsblatt der Regierung Hildesheim Nr. 15 vom 16.07.1956) geändert durch die Verordnung vom 06.07.1989 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, Nr. 17 vom 16.07.1989, S. 475) aufgehoben.

Gleichzeitig wird die Verordnung zum Schutze des Wesertals im Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont im Rahmen eines Landschaftsschutzgebietes „Wesertal“ von Hannoversch-Münden bis Petershagen vom 12.07.1955 (Amtsblatt der Regierung Hannover, Nr. 18 vom 08.09.1956, S. 193 ff) zuletzt geändert durch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Solling-Vogler“ im Landkreis Holzminden vom 16.09.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, Nr. 21 vom 25.09.2002, S. 466 ff) aufgehoben, sofern ihr Geltungsbereich den Landkreis Holzminden betrifft.

Daneben wird ein Teilbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Solling-Vogler“ im Landkreis Holzminden vom 16.09.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, Nr. 21 vom 25.09.2002, S. 466 ff) zuletzt geändert durch die 4. Änderungsverordnung vom 14.07.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, Nr. 11 vom 14.08.2014, S. 323 ff) aufgehoben. Die aufgehobenen Bereiche sind in der mit veröffentlichten Karte 3 (M 1:50.000) mit violetter Außenlinie und violetter Schraffur von links oben nach rechts unten gekennzeichnet.

§ 17
Inkrafttreten

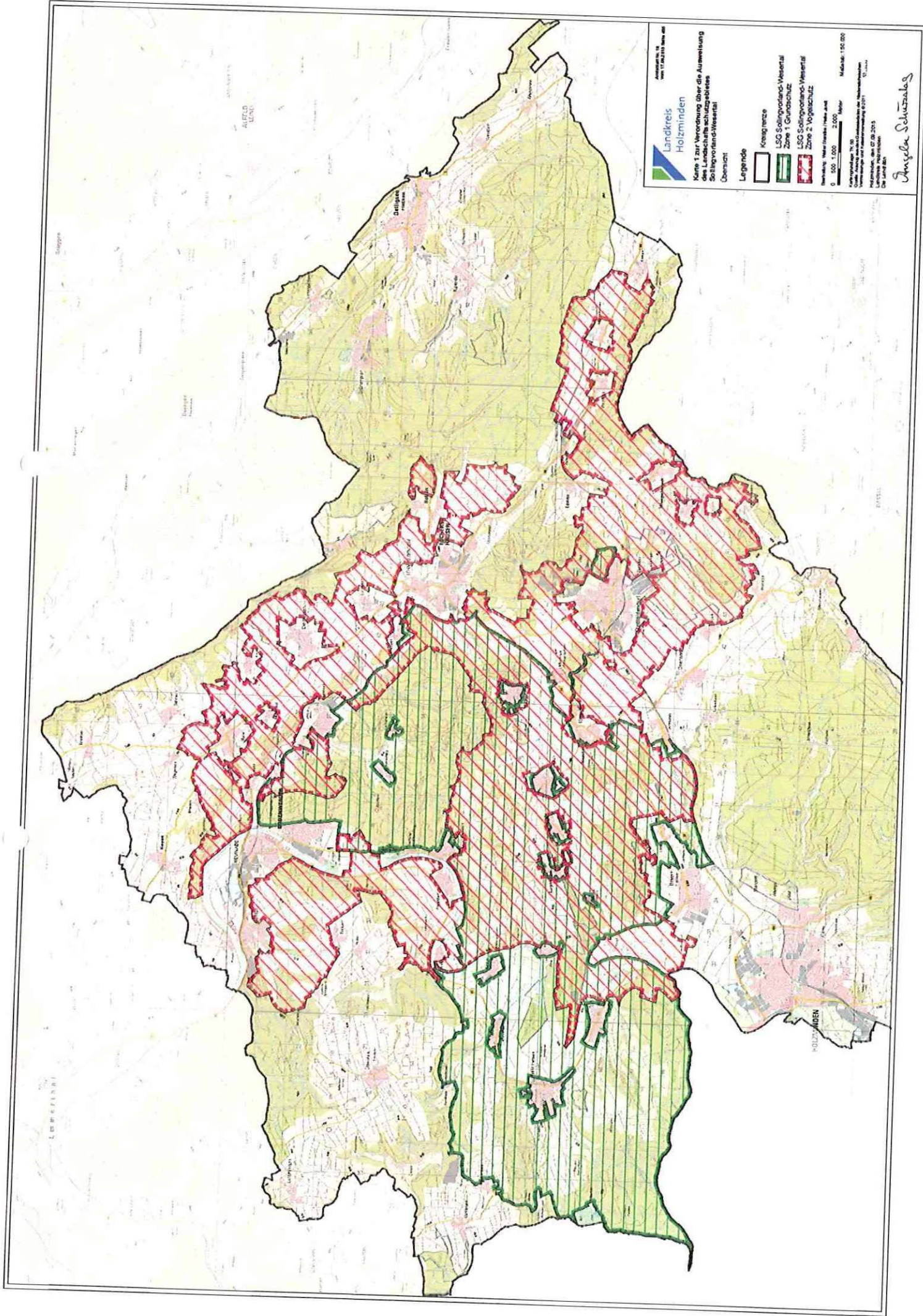
Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und den Flecken Delligsen sowie für die zugehörigen Gemeinden in Kraft.

Holzminden, den 07.09.2015

LANDKREIS HOLZMINDEN
Die Landrätin



Angela Schürzeberg



Landkreis Holzminden
Kern 1 zur Verordnung über die Ausweisung
des Landschaftsschutzgebietes
Solling-Vorland-Westfalen

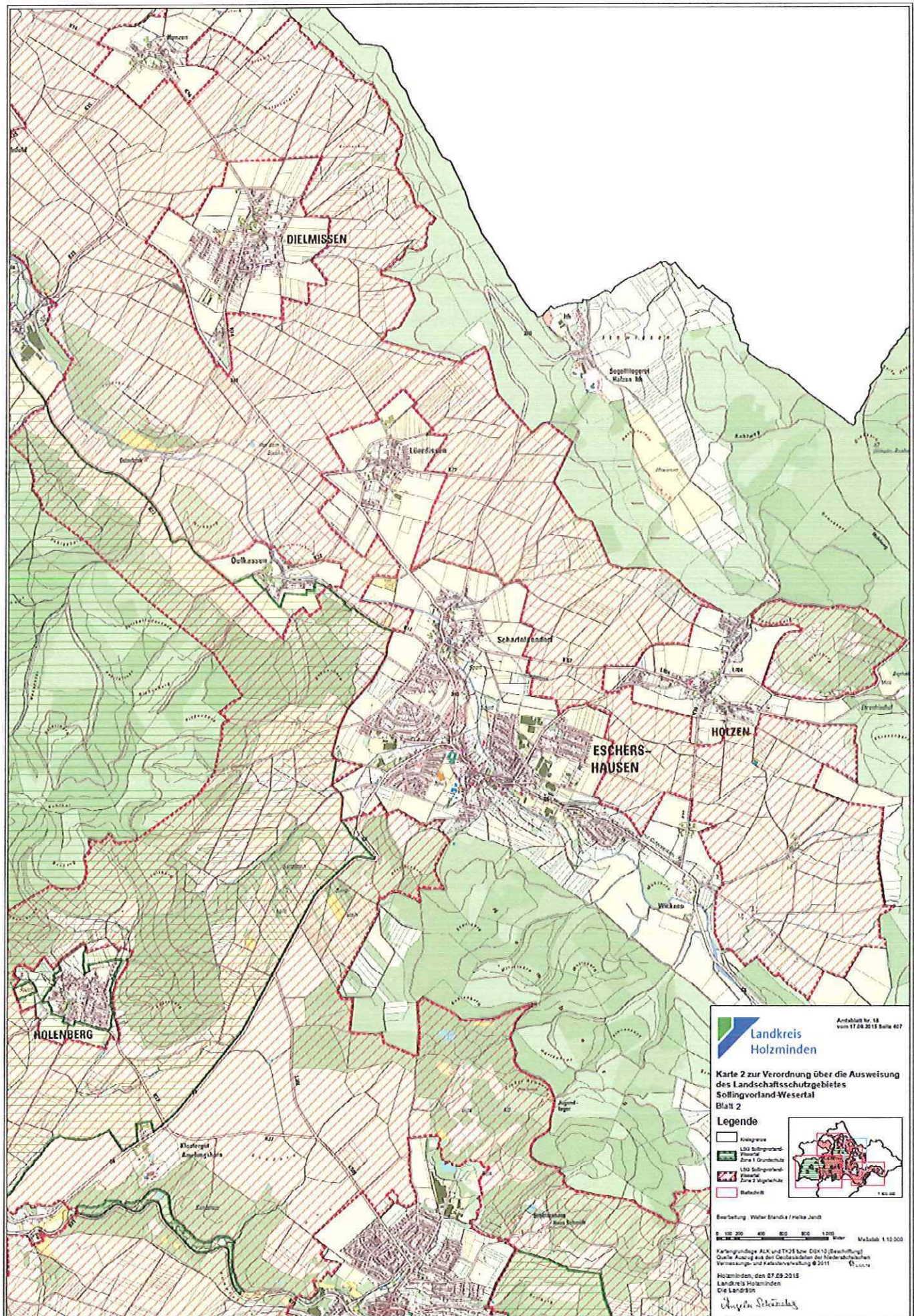
Legende

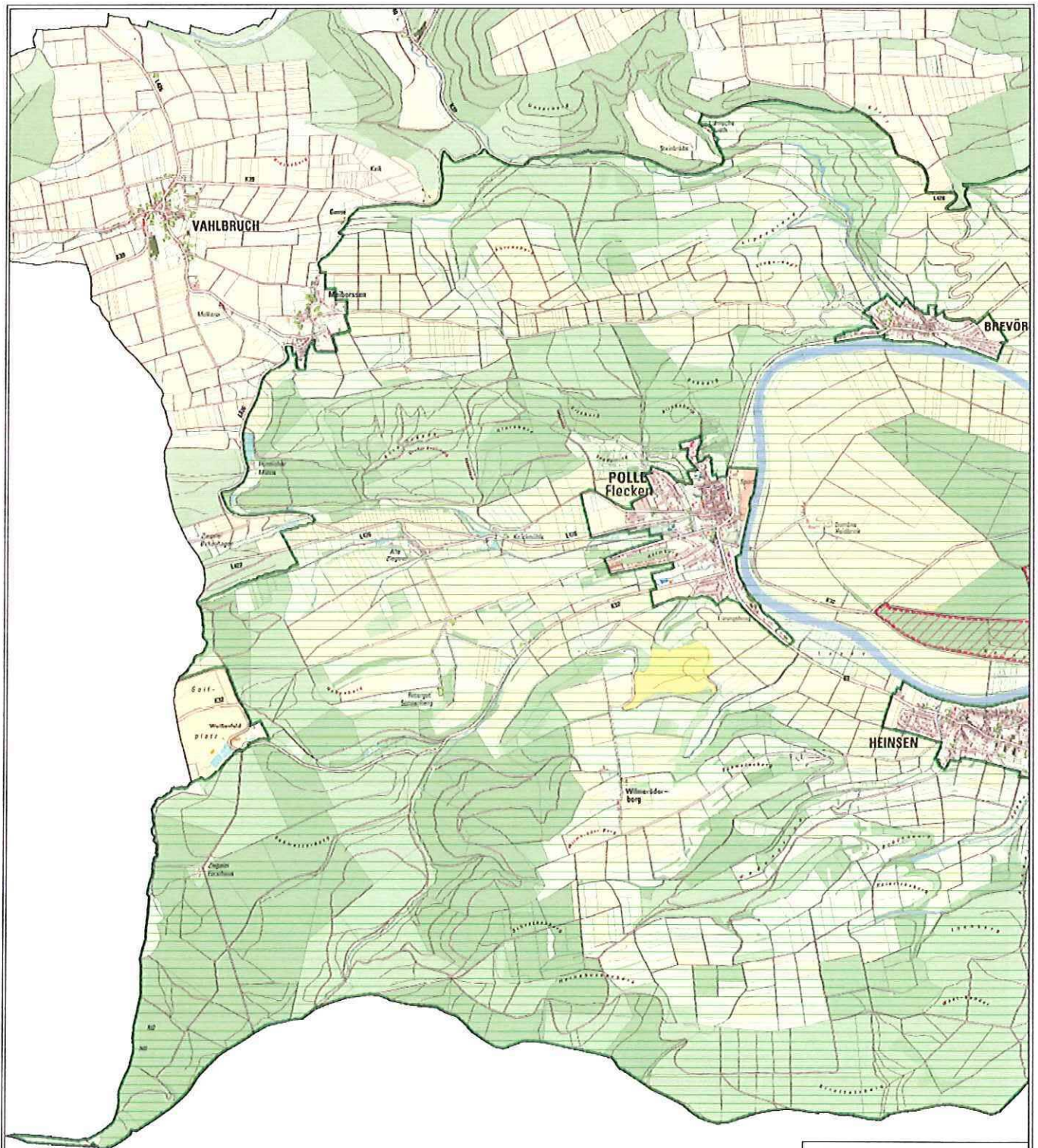
- Kern 1 zur Verordnung
- LSG Solling-Vorland-Westfalen
- Zone 1 Grundschutz
- LSG Solling-Vorland-Westfalen
- Zone 2 Vogelschutz

Maßstab: 1:50.000
0 500 1.000 2.000 Meter

Verarbeitet: 19.02.2015
Verarbeitet: 19.02.2015
Verarbeitet: 19.02.2015
Verarbeitet: 19.02.2015

Angela Schwab





**Landkreis
Holzminde**

Anschluss Nr. 19
vom 17.09.2015 Seite 408

**Karte 2 zur Verordnung über die Ausweisung
des Landschaftsschutzgebietes
Sotlingvorland-Wesertal
Blatt 3**

Legende

- Kreisgrenze
- LSG Sotlingvorland-Wesertal
- Zone 1 Grundschutzbereich
- LSG Sotlingvorland-Wesertal
- Zone 2 Vignettenschutz
- Wasserlauf

1:60.000

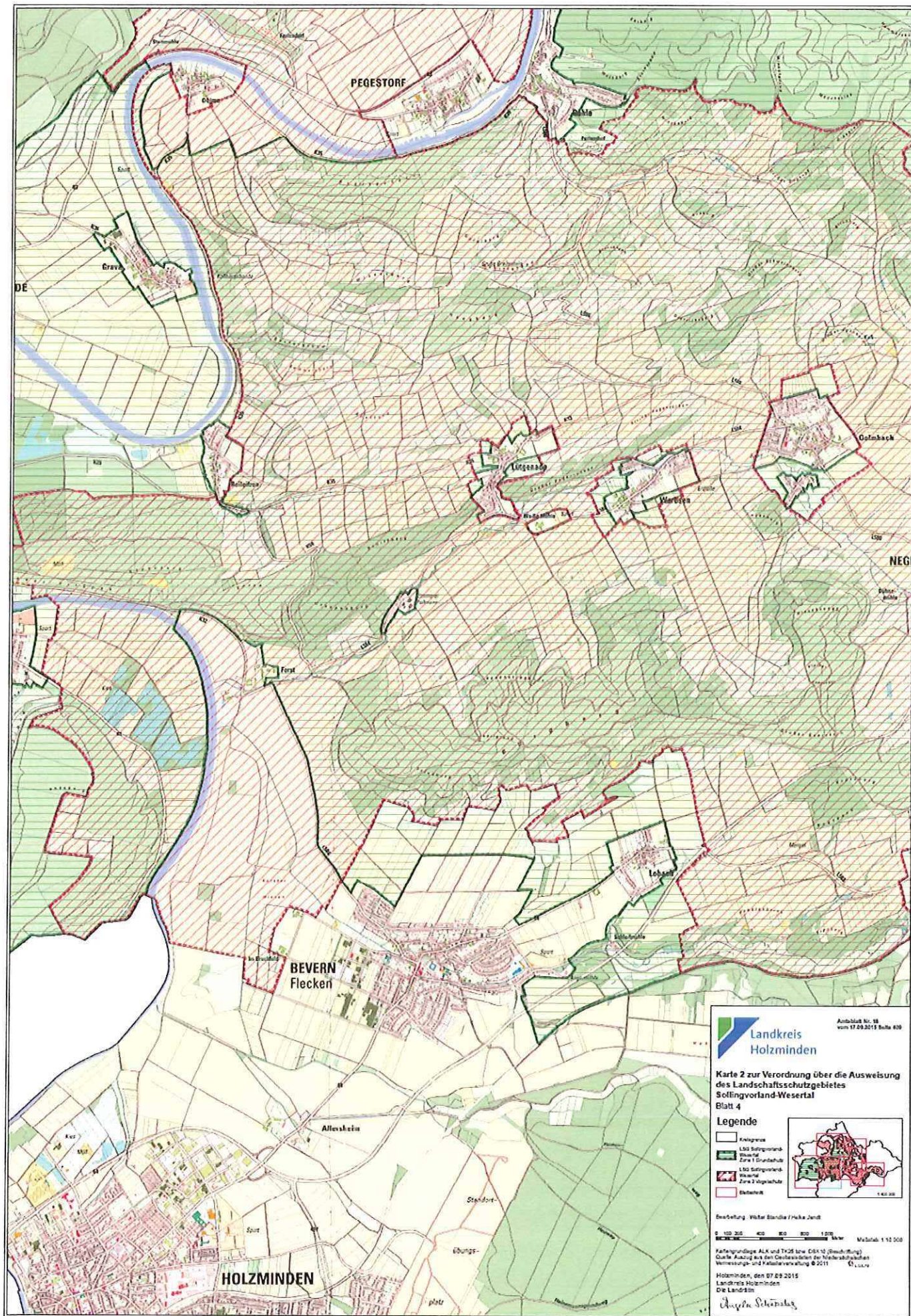
Bearbeitung: Wilfried Bönisch / Heiko Jend

0 100 200 400 600 800 1.000

Maßstab: 1:12.000

Kartengrundlage: ALK und T425 bzw. D6410 (Bundkarte)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011

Holzminde, den 07.09.2015
Landkreis Holzminde
Die Landräte
Anja Schmalz



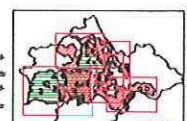
**Landkreis
Holzminden**

Anlageblatt Nr. 18
vom 17.09.2015 Seite 809

**Karte 2 zur Verordnung über die Ausweisung
des Landschaftsschutzgebietes
Sollingvorland-Wesertal
Blatt 4**

Legende

- Keine Grenze
- LSG Sollingvorland-Wesertal
- Zone 1 Grundschutz
- LSG Sollingvorland-Wesertal
- Zone 2 Vorrangschutz
- Kleinteile



Erarbeitung: Walter Blumle / Julia Jend

© 100 200 400 600 800 1 000 Meter Maßstab 1:10 000

Fahrgestellgründe ALK und TCS (bzw. EGS) (Bauabteilung)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011

Holzminden, den 07.09.2015

Landkreis Holzminden

Die Landräte

Angela Schmalzer

